

---

# Aktienarten

Marcel Schützenmeister HS Magdeburg-Stendal (FH)

- Finanzwirtschaft -

# Übersicht

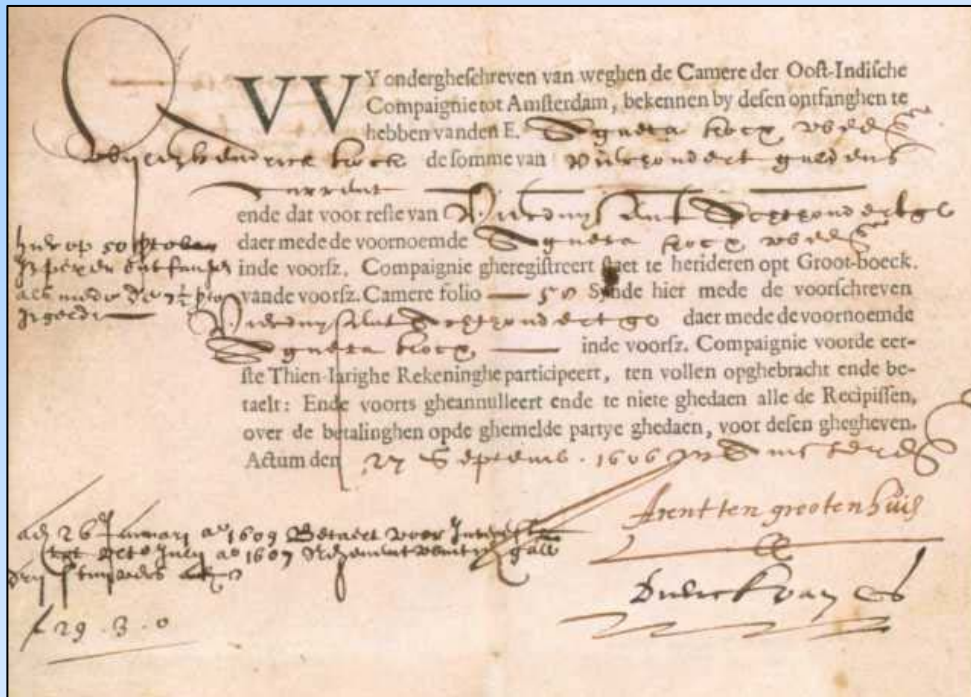
---

- Einführung
- Unterscheidung der Aktien
- Die Übertragbarkeit von Aktien
- Die verbrieften Rechte einer Aktienurkunde
- Der Anteil einer Aktie am Grundkapital
- Beispiel: RWE Investor Relations

# Einführung

## Herkunft:

- Aktie: lat.-niederl.: Anteilsschein am Grundkapital einer AG



**Älteste Aktie der Welt:**  
**Niederländische Vereinigte Oost-Indische**  
**Compagnie (VOC)**  
**Anteilschein # 99, Teileinzahlung auf eine**  
**Aktie;**  
**ausgegeben von der Camere Amsterdam,**  
**Actum vom 27. September 1606.**  
**Originalunterschriften: Arent ten**  
**Grotenhuys und Dirck van Os,**  
**Gründer der Compagnie van Verre und ab**  
**1602 Direktoren der**  
**VOC Kammer Amsterdam.**

Quelle: [http://www.oldest-share.com/index\\_deu.htm](http://www.oldest-share.com/index_deu.htm), 04.03.04

# Unterscheidung der Aktien

---

## Grundsätzlich nach:

1. ...dem Grad der Übertragbarkeit  
(Inhaberaktien, Namensaktien und vinkulierte Namensaktien)
2. ...dem Umfang der Rechte  
(Stammaktien und Vorzugsaktien)
3. ...der Methode der Zerlegung des Grundkapitals  
(Nennwertaktien und Nennwertlose Aktien)

# Unterscheidung Aktien

---

## Sonderformen:

1. Vorratsaktien
2. Eigene Aktien
3. Berichtigungsaktien - Junge Aktien

# ...nach dem Grad der Übertragbarkeit

---

## 1. Inhaberaktien (Abkürzung ist Inh.)

- lauten auf den Inhaber
- Eigentumsübertragung erfolgt durch Einigung („Vertragsschluss“) und Übergabe - §929 BGB
- Vorteil: Handelbarkeit ist somit sehr leicht
- Ausgabe von Inhaberaktien ist nur zulässig bei Volleinzahlung, ansonsten Ausgabe von Interimsscheinen, die auf Namen lauten u. wie Namenspapiere behandelt werden - §10(3)AktG → gewähren die gleichen Rechte wie Aktien
- Inhaberaktien bilden den Normaltyp

# ...nach dem Grad der Übertragbarkeit



# ...nach dem Grad der Übertragbarkeit

---

## 2. Namensaktien (geborene Orderpapiere) (Abkürzung NA)

- lauten auf den Aktionär, der im Aktienbuch der Gesellschaft steht - §67AktG
- nur er hat Anspruch auf Dividendenzahlungen, Teilnahme an der HV und auf Ausübung von Stimmrechten
- Übertragung erfolgt durch Indossament, Übergabe und Umschreibung im Aktienbuch
- Nachteil: Handelbarkeit wird dadurch erschwert
- Vorteil: größere Publizität der Eigentumsverhältnisse → Mglkt. der Steuerhinterziehung werden eingeschränkt
- Mindestzahlungsbetrag 25% vom Nennwert und Agio vollständig



# ...nach dem Grad der Übertragbarkeit

---

## 3. Vinkulierte Namensaktien (Abkürzung vink. NA)

- Ausstattung entspricht der Namensaktie
- zusätzlich wird aber die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden
- Vorteil: Unternehmen kann Besitzverhältnisse ziemlich genau steuern u. Übernahmeabsichten durch andere Unternehmen frühzeitig erkennen → Nachteil für Aktionär
- Übertragbarkeit kann jedoch durch bestimmte Großaktionäre (Banken), die viele Kleinanleger vertreten, erleichtert werden
  - scheidender Aktionär tritt seine Ansprüche mit Unterzeichnung einer speziellen Urkunde an die neuen Inhaber ab, ohne diese direkt zu kennen → Blankozession

...nach dem Grad der Übertragbarkeit

---

Beispiel  
aus dem  
Handelsblatt

# ...nach dem Umfang der Rechte

---

## 1. Stammaktien (Abkürzung StA)

- stellen die „Ur-Form“ und den Normaltyp dar
- beinhalten das Recht auf:
  - Anteil am Bilanzgewinn
  - Teilnahme an der HV
  - Auskunftserteilung bei der HV
  - Stimmrecht in der HV
  - Anteil am Liquidationserlös
  - Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen
- Beispiel: siehe Folie (Daimler Benz AG)

# ...nach dem Umfang der Rechte

---

## 2. Vorzugsaktien (Abkürzung VA)

- räumen dem Aktionär einen besonderen Anspruch (im Vgl. Stammaktie) z.B. auf Dividende, Stimmrecht, Bezugsrecht oder Liquidationserlös ein
- müssen ausgegeben werden bei einer Erhöhung des Aktienkapitals, wenn der Kurs unter dem Nennwert liegt oder bei einer Herabsetzung des Grundkapitals und der anteilmäßigen Verteilung des Verlustes auf die Aktionäre
- 3 Arten von Vorzugsaktien:
  - » VA ohne Stimmrecht
  - » VA mit mehrfachem Stimmrecht (Mehrstimmrechtsaktien)
  - » VA mit einfachen Stimmrecht bzw. Vorzüge am Liquidationserlös oder Vorzüge beim Bezugsrecht

# ...nach dem Umfang der Rechte

---

## 2. Vorzugsaktien – ohne Stimmrecht

- häufigste Form zur Beschaffung von Eigenkapital, keine Verschiebung des Stimmrechtsverhältnisses
- Im Gegenzug wird erhöhter Dividendenanspruch gewährt → 4 Arten von Vorzugsdividenden
  1. Prioritärer Dividendenanspruch (zuerst Vorzugsaktionäre)
  2. Prioritärer Dividendenanspruch mit Überdividende (vorrangig u. höherer Dividendensatz)
  3. Limitierte Vorzugsdividende
  4. Kumulative Vorzugsdividende (Anspruch auch in Verlustjahren u. auf Nachzahlung im nächsten Jahr, bei Nichterfüllung → Stimmrecht §140(2)AktG)
- Beispiel: siehe Folie (Dividendenzahlungen)

# ...nach dem Umfang der Rechte

---

## 2. Vorzugsaktien – mit mehrfachem Stimmrecht

- sind nach §12(2)AktG grundsätzlich unzulässig, aufgrund KonTrag von 1998
- gem. §5(1)EGAktG von 1965 sind diese am 01.06.2003 erloschen, außer die HV hat mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, ihren Bestand beschlossen
- gem. §5(2)EGAktG hat die HV (s.o.) auch das Recht diese abzuschaffen oder zu beschränken
- Stimmrecht kann auch durch Satzung beschränkt werden
- Existenz, wegen Abwehr vor „äußerer Überfremdung“

# ...nach dem Umfang der Rechte

---

## 2. Vorzugsaktien – mit sonstigen Vorzügen

- Stammaktie kann bei einer Übernahme höher im Kurs stehen, im Vergleich zur VA
  - in praxi selten
- Ausgleich muss über einen Vorzug erfolgen

# ...nach dem Umfang der Rechte





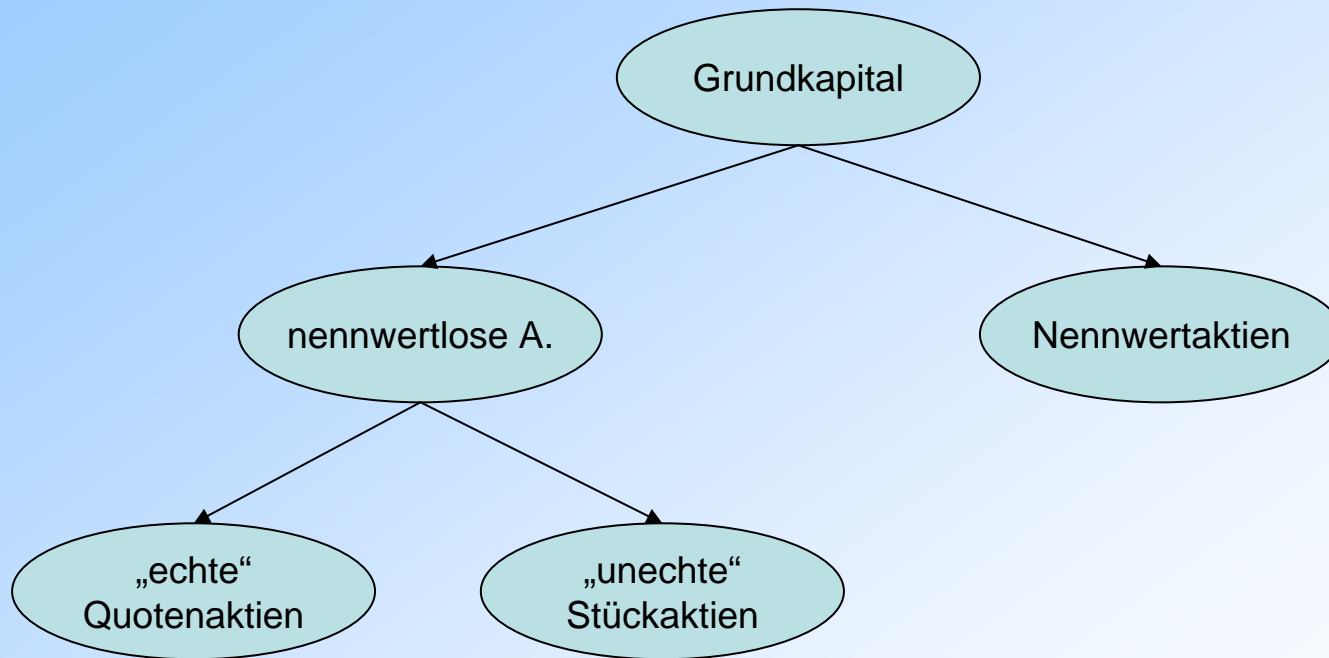
...nach dem Umfang der Rechte

---

Beispiel  
aus dem  
Handelsblatt

# ...nach der Zerlegung des Grundkapitals

---



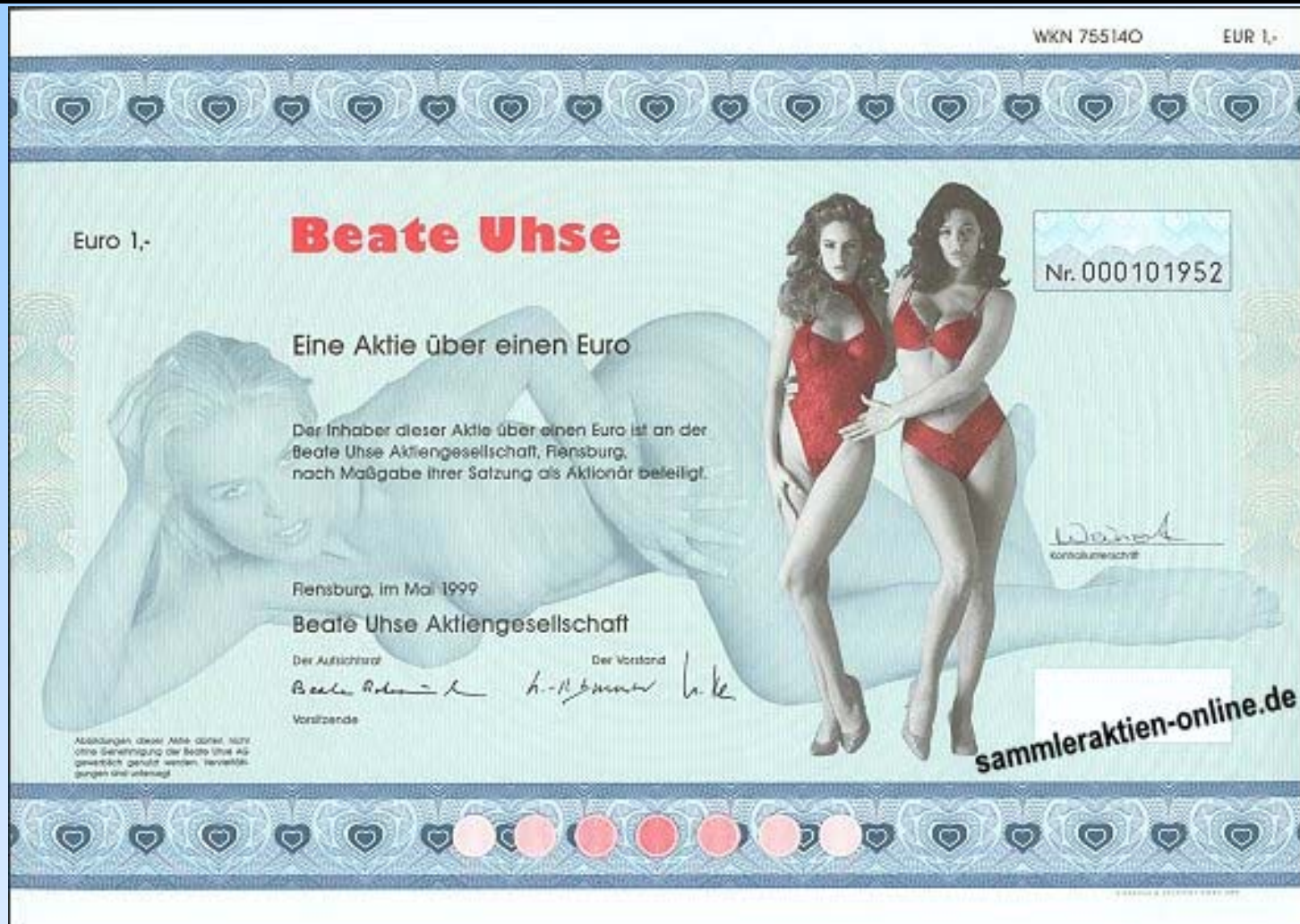
# ...nach der Zerlegung des Grundkapitals

---

## 1. Nennwertaktien (§6AktG):

- lauten auf einen bestimmten in Geld ausgedrückten Nenn- o. Nominalbetrag
- muss mindestens 1€ betragen nach §8(1)AktG
- dürfen nicht unter pari ausgegeben werden
- Summe der Nennwerte ergibt Grundkapital

# ...nach der Zerlegung des Grundkapitals



# ...nach der Zerlegung des Grundkapitals

---

## 2. Stückaktien:

- lauten nicht auf einen Nennbetrag, verkörpern aber Anteil am Grundkapital
- es lässt sich aber ein „fiktiver Nennbetrag“ errechnen → unechte nennwertlose A.
- gewannen mit der Euro-Umstellung an Bedeutung

## 3. Quotenaktien:

- kommen in Deutschland nicht vor
- verkörpern einen Bruchteil am Unternehmen u. keinen bestimmten Mindestbetrag am Grundkapital
- z. B. 1/10.000.000

# ...nach der Zerlegung des Grundkapitals



# Sonderformen

---

## 1. Vorratsaktien (§56AktG)

- auch Verwaltungs- oder Verwertungsaktien bezeichnet
- z. B.: Aktien, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung über den aktuelle Kapitalbedarf hinaus geschaffen wurden u. für Rechnung der Gesellschaft übernommen ohne zunächst in den Verkehr zugelassen
- in praxi überflüssig, wegen §202AktG – sog. genehmigtes Kapital

## 2. Eigene Aktien (§71AktG)

- Rückkauf eigener Aktien ist grundsätzlich verboten
- §71(1)AktG regelt einige Ausnahmen → Beispiel: Deutsche Bank AG

# Sonderformen

---

## 3. Berichtigungsaktien - Junge Aktien

- Altaktionär erhält eine neue Aktie bei einer Kapitalerhöhung, damit sein Anteil am Grundkapital unverändert bleibt
- Aktionär profitiert nur, wenn auf die neue Aktie eine unveränderte Dividende gezahlt wird
- die Begriffe „Berichtigungsaktie“ und „Junge Aktie“ unterscheiden sich hinsichtlich des Dividendenanspruchs des Neuaktionärs im Anschaffungsjahr



# Beispiel RWE

Grundkapital: 1440 Mio. € (31.12.2003)

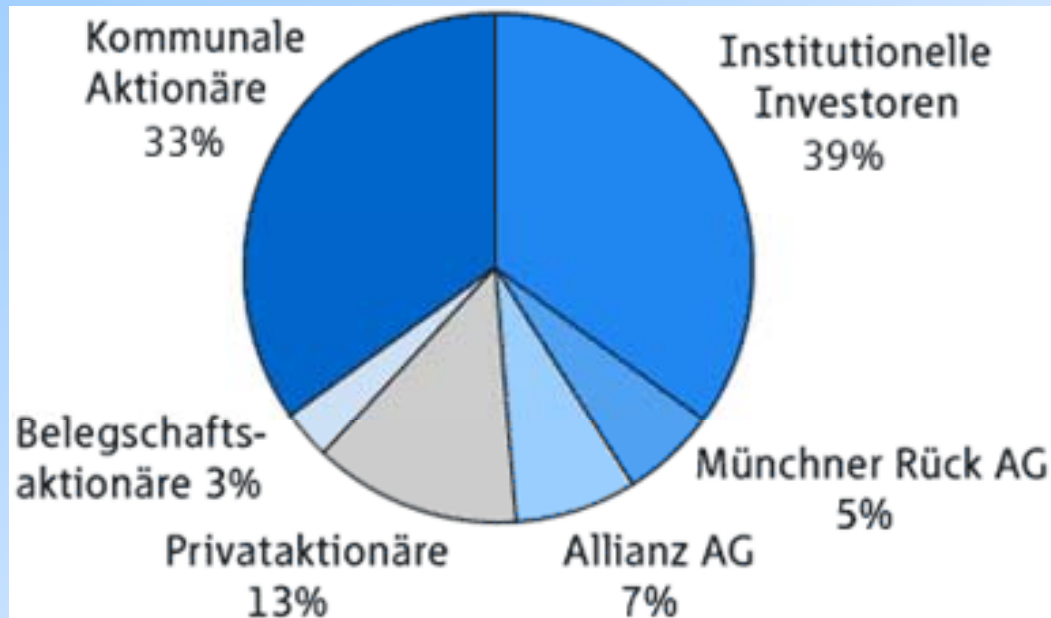
Aktiendaten RWE Deutschland (Dez. 2003)		
Aktienart	Nennbetragslose Stückaktien	
Zahl der Aktien	523 Mio. Stammaktien	39 Mio. Vorzugsaktien

[Quelle: RWE (2004)]

Fiktive Nennbetrag?

# Beispiel RWE

## Aktionärsstruktur (Stand August 2003)



260.000 Aktionäre halten rund 562 Mio. Aktien  
Rund 15% des Kapitals liegt außerhalb Deutschlands, davon  
USA/Can 3%, UK 6%, Kontinentaleuropa (ohne Deutschland) 5 %

Veröffentlichung nach WpHG

[Quelle: RWE (2004)]

# Quellen

1. Beike, R.\ Schlütz, J. (2001): Finanznachrichten: lesen-verstehen-nutzen: Ein Wegweiser durch Kursnotierungen u. Marktberichte. 3.Aufl.Stuttgart.
2. Deutsche Börse (2004): Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.deutsche-boerse.com> vom 04.03.2004.
3. Fischer, E.O. (1996): Finanzwirtschaft für Anfänger: Lehr- und Handbücher zur entscheidungsorientierten Betriebswirtschaft. Oldenburg, S.182-183.
4. o.V. (2004a): Dax-30.Handelsblatt vom 26.02.2004
5. o.V. (2004b): Deutsche Bank kauft weitere Aktien. Handelsblatt vom 26./27./28.03.2004
6. o.V. (2004c): Für Aktionäre. Handelsblatt vom 29.03.2004. S. 13.
7. Perridon, L.\ Steiner, M. (2003): Finanzwirtschaft der Unternehmung. 12.Aufl.München.
8. RWE (2004): Investor Relations: Aktienprofil: Wissenswertes über Ihre Aktie. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <http://www.rwe.com/generator.aspx/templateId=renderPage/id=16092.html#44534> vom 19.04.2004.
9. Sammleraktien (2004): Elektronisch veröffentlicht unter URL: <http://www.sammleraktien-online.de> vom 19.04.2004.
10. Wöhe, G. (2000): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 20.Aufl.München.

---

**Vielen Dank!**